

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.L.A.IV/1-310/25-1961.

Wien, am 24. Okt. 1961

Gegenstand: Landesabgabenordnung;
Übergangsregelung;
Landtagsvorlage.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 24. OKT. 1961

Zl. 313 Fin-Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Das Verfahren für die Abgaben des Landes und der Gemeinden (Gemeindeverbände) ist zum überwiegenden Teil im Bundesgesetz vom 9. Februar 1949, BGBl.Nr.59, betreffend Zustellungen im Bereich der Abgabenverwaltung, im Abgabenrechtsmittelgesetz, BGBl.Nr.60/1949, und im Abgabeneinhebungsgesetz 1951, BGBl.Nr.87, geregelt. Diese Gesetze treten gemäß § 320 Abs.2 der Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr.194/1961, mit Wirksamkeit vom 1.Jänner 1962 für ihren gesamten Anwendungsbereich außer Kraft. Die Bundesländer sind daher vor die Notwendigkeit gestellt, als Ersatz für die außer Kraft tretenden bundesgesetzlichen Vorschriften eine entsprechende landesgesetzliche Regelung zu treffen. Als eine solche Regelung käme zunächst die Übernahme der Bundesabgabenordnung für den Landesbereich in Betracht. In diesem Sinne hat auch der Nationalrat anlässlich der Beschlußfassung der Bundesabgabenordnung in einer EntschlieÙung empfohlen, die Bundesabgabenordnung tunlichst als Ganzes für die Abgabengebiete der Länder im Wege der Landesgesetzgebung zu übernehmen.

Wie schon in dieser EntschlieÙung zum Ausdruck kommt, kann die empfohlene Rezeption der Bundesabgabenordnung nur insoweit ernstlich erwogen werden, als sie tunlich, d.h. ohne Gefährdung wichtiger Interessen der Länder und Gemeinden durchführbar ist. Die Bundesabgabenordnung wird aber in manchen Punkten nicht den Interessen der Länder und Gemeinden gerecht, da sie entsprechend ihrer Zielsetzung primär auf die Abgabenbehörden des Bundes und auf die von diesen verwalteten Abgaben abgestellt ist und damit Besonderheiten der Abgabenverwaltung der Länder und Gemeinden sowie verschiedener Landes- und Gemeindeabgaben nicht Rechnung trägt. Überdies ergibt sich, daß ungefähr ein Drittel des Textes der Bundesabgabenordnung für das Abgabenverfahren der Länder und Gemeinden bedeutungslos wäre, weil es sich hiebei um Bestimmungen handelt, die auf die Organisation der Abgabenbehörden des Bundes Bezug nehmen oder Sondervorschriften für

Abgaben enthalten, die von den Behörden der Länder und Gemeinden nicht verwaltet werden, wie etwa Zölle, Monopolabgaben u.s.w.

Würde nun die Bundesabgabenordnung nur zum Teil für den Landesbereich anwendbar erklärt werden, so bestünde die Notwendigkeit, überdies eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen, welche die Regelungen der Bundesabgabenordnung ergänzen. Dies brächte aber für die Landes- und Gemeindebehörden und für die am Abgabenverfahren Beteiligten den Nachteil mit sich, stets zwei Rechtsquellen, nämlich die Bundesabgabenordnung und das die ergänzenden Bestimmungen enthaltende Landesgesetz zur Beurteilung der Rechtslage heranziehen zu müssen.

Es ist daher beabsichtigt, ein eigenes Gesetz auszuarbeiten, welches die für die Rezeption geeigneten Bestimmungen der Bundesabgabenordnung mit den für den Landesbereich erforderlichen Ergänzungsvorschriften vereint. In dem Bestreben, ein für alle Bundesländer möglichst einheitliches und weitgehendst dem Abgabenverfahren des Bundes angeglichenes Abgabenverfahren für die Landes- und Gemeindebehörden zu schaffen, wurde ein Komitee, bestehend aus Vertretern der Bundesländer Niederösterreich, Steiermark, Vorarlberg und Wien zur Ausarbeitung diesbezüglicher Empfehlungen eingesetzt. Auf Grund einer vom Komitee auszuarbeitenden Musterabgabenordnung soll in jedem einzelnen Bundesland eine auf die jeweiligen Bedürfnisse des betreffenden Landes abgestimmte Landesabgabenordnung erlassen werden. Die bis zum 1. Jänner 1962 noch zur Verfügung stehende Zeit reicht allerdings nicht aus, dieses Gesetzeswerk fertigzustellen und in Kraft zu setzen. Das genannte Komitee vertrat daher in der am 14. September 1961 stattgefundenen Besprechung, der auch Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen beiwohnten, die Meinung, es solle zunächst jedes Bundesland eine Übergangsregelung treffen, welche an den derzeit geltenden Rechtszustand anknüpft und vorsieht, daß grundsätzlich die bisher geltenden Vorschriften auf dem Gebiete der Landes- und Gemeindeabgaben, soweit sie das Verfahren betreffen, weiterhin in Geltung bleiben sollen. Der zuliegende Gesetzentwurf lehnt sich inhaltlich an die vom Komitee ausgearbeiteten Empfehlungen an.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird bemerkt:

Zu Artikel I:

Durch § 320 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, werden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1962 für den gesamten Anwendungsbereich außer Kraft gesetzt

- a) die §§ 1 bis 10 des Bundesgesetzes vom 9. Februar 1949, BGBl. Nr. 59, betreffend Zustellungen im Bereich der Abgabenverwaltung;
- b) die §§ 1 bis 63 des Abgabenrechtsmittelgesetzes, BGBl. Nr. 60/1949;
- c) die §§ 1 bis 17 des Abgabeneinhebungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 87.

Mit Artikel I wird nunmehr die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen für den Bereich der Landes- und Gemeindeabgaben über den 31. Dezember 1961 hinaus, allerdings nur im gleichen Umfange wie schon bisher, festgelegt.

Zu Artikel II:

Es kann angenommen werden, daß das in Aussicht genommene Landesgesetz, welches die allgemeinen Bestimmungen und das Verfahren für die von den Landes- und Gemeindebehörden verwalteten Abgaben endgültig regeln soll, im Jahre 1962 erlassen werden wird. Es erscheint daher zweckmäßig, die Anwendung der im Artikel I bezogenen Vorschriften von vornherein mit Ende des Jahres 1962 zu begrenzen.

Die niederösterreichische Landesregierung beehrt sich daher den

A n t r a g

zu stellen, der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1.) Der zuliegende Gesetzentwurf, betreffend die vorläufige Regelung des Verfahrens für die öffentlichen Abgaben des Landes und der Gemeinden (Gemeindeverbände) wird genehmigt.
- 2.) Die niederösterreichische Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.

N.Ö. Landesregierung:

Müllner
Landeshauptmannstellvertreter.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

